

## Antrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 100 Kilowatt-Peak

Mit diesem Antrag bieten Sie als Kunde die Einspeisung elektrischer Überschussenergie aus einer Photovoltaikanlage bis maximal 100 Kilowatt-Peak (kWp) in die Bilanzgruppe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu den im beiliegenden Einspeisevertrag angeführten Preisen und Bedingungen an. Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Einspeisevertrags ist ein aufrechter Stromliefervertrag des Kunden mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (im Folgenden IKB genannt) sowie ein Netzanschluss- und Netzzugangsvertrag für die angeführte Übergabestelle im Netzgebiet der IKB.

**Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld.**

### Kundendaten

Herr    Frau    Firma

Titel, Vor- und Nachname

Kundennummer

Geburtsdatum

UID-Nummer (nur bei gewerblicher Nutzung)

Telefon

E-Mail

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür/Top

### Bankverbindung

Kontoinhaber

Name Bankinstitut

IBAN

BIC

### Daten der Übergabestelle

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Anlagennummer

Zählpunktbezeichnung Einspeisung

### Photovoltaikanlage

Einspeiseleistung gemäß Vereinbarung mit dem Netzbetreiber [kW]

Leistung der Photovoltaikanlage [kWp]

Erwartete Jahreseinspeisung [kWh]

Inbetriebnahmedatum der Anlage (ggf. Erneuerungsdatum)

## Nutzungskategorie

- Privatkunde mit Einspeisung  $\leq$  50 %** (überwiegend Eigennutzung)
- Unternehmer** (mit Vorsteuerabzug und UID-Nummer) sowie **Privatkunde/Land- und Forstwirte mit Einspeisung  $>$  50 %**, **Gemeinden mit Betrieb gewerblicher Art**
- Pauschalierter Land- und Forstwirt** (mit überwiegender Nutzung für LuF-Betrieb)
- Kleinunternehmer** gemäß § 6 (1) Z 27 UStG (kein Vorsteuerabzug)

## Zusatzförderungen

Ich erkläre, dass ich folgende zusätzliche Förderungen erhalten habe/erhalten werde/in Anspruch nehmen werde:

- Wohnbauförderung                       Umweltförderung                       Thermische Sanierung (Sanierungsscheck)
- Keine** Zusatzförderung                       Sonstige (bitte anführen): \_\_\_\_\_

**Vollmachtserteilung:** Mit Unterzeichnung des Antrags bevollmächtigt der Kunde die IKB, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, ausdrücklich, ihn bei allen Maßnahmen gegenüber Dritten (zum Beispiel Stromhändler, Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortlichen, Behörden) zu vertreten, die notwendig oder zweckmäßig sind, um elektrische Energie nach Maßgabe des in der Beilage angeführten Überschuss-Einspeisevertrags in die Bilanzgruppe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG einzuspeisen sowie Herkunftsnachweise (durch Überweisung auf das Konto der IKB in der Herkunftsnachweisdatenbank) an die IKB zu liefern.

Die Vollmacht umfasst insbesondere

- die Durchführung des Wechselprozesses,
- die Abwicklung mit der Herkunftsnachweisdatenbank sowie die Möglichkeit, dass die IKB gemäß Einspeisevertrag die zustehenden Herkunftsnachweise ausstellen und übertragen zu lassen; hierzu zählt insbesondere auch die Einholung des jeweiligen Netzzugangsvertrags des Kunden vom Netzbetreiber zum Zweck der Weiterleitung an den Betreiber der Herkunftsnachweisdatenbank im Namen des Kunden für die Registrierung der Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank und zur Übertragung der Herkunftsnachweise an die IKB,
- die Einholung aller für die Einspeisung und Bilanzgruppenverwaltung erforderlichen aktuellen und historischen Stamm-, Mess- und Plandaten – insbesondere zu Zählpunkt und Zähler – direkt beim Netzbetreiber,
- die Kündigung von bestehenden Einspeiseverträgen für diese Photovoltaikanlage,
- die Erteilung der notwendigen Informationen an Netzbetreiber und/oder an allfällige Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

Diese Vollmacht besteht ab Unterzeichnung des Antrags durch den Kunden bis zur allfälligen Ablehnung des Vertragsangebots durch die IKB. Diese Vollmacht ist bei Annahme des Vertragsangebots durch die IKB auf die Dauer des Einspeisevertrags grundsätzlich unwiderruflich. Als Vollmächtsnehmer ist die IKB berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

**Der beiliegende Einspeisevertrag zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 100 Kilowatt-Peak ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kunden vollinhaltlich akzeptiert. Ihr Antrag wird von uns geprüft, und Sie erhalten eine Benachrichtigung über den Vertragsabschluss, ansonsten eine Ablehnung.**

Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch die IKB sind im **Informationsblatt Datenschutz** angeführt. Dieses ist unter [www.ikb.at/datenschutz](http://www.ikb.at/datenschutz) abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.

Ort, Datum

Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung

# Einspeisevertrag

## zur Abnahme von elektrischer Überschussenergie aus Photovoltaikanlagen bis 100 Kilowatt-Peak durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (im Folgenden IKB)

### 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Einspeisevertrags ist die Abnahme von elektrischer Energie durch die IKB an der vereinbarten Einspeisestelle (Zählpunkt) der Kundenanlage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrags gegen Bezahlung des vereinbarten Abnahmepreises die gesamte von der im Antrag genannten Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie, abzüglich des Eigenverbrauchs („Überschussenergie“) in die Bilanzgruppe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG einzuspeisen und der IKB die Herkunftsnachweise exklusiv und vollständig elektronisch kostenlos zu überlassen.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss des Einspeisevertrags:

- Aufrechte Belieferung der Übergabestelle im Netzgebiet der IKB über einen bestehenden IKB-Stromliefervertrag.
- Bestand einer Photovoltaikanlage mit einer maximalen Leistung von 100 Kilowatt-Peak und einer (mit dem Netzbetreiber vereinbarten) Einspeiseleistung von maximal 100 Kilowatt im Netzgebiet der IKB.
- Einspeisung ausschließlich von Überschussenergie.
- Erfüllung der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung.
- Schriftliche Bekanntgabe der Nutzungskategorie durch den Kunden.

Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der Bedingungen kann nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der IKB oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden. Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die IKB darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 7 hingewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die IKB über allfällige Änderungen der Nutzungsverhältnisse (Nutzungskategorie) zu informieren.

### 2. Abnahmepreis

Als Abnahmepreis für die von der IKB abgenommene elektrische Energie wird für das jeweilige Quartal 80 Prozent des Mittelwerts der Börsenhandelspreise (EEX Grundlast Quartalsfuture [Phelix-AT]) für Stromlieferungen an der European Energy Exchange (EEX) aus den letzten fünf Handelstagen des Vorquartals vereinbart. Die zur Berechnung des Abnahmepreises herangezogenen Werte und der im jeweiligen Quartal gültige Abnahmepreis sind auf der Website der IKB unter [www.ikb.at/energie/photovoltaik/einspeisevertrag](http://www.ikb.at/energie/photovoltaik/einspeisevertrag) abrufbar.

Der Preis wird in weiterer Folge, je nach Nutzungskategorie, unterschiedlich verrechnet.

Privatkunde $\leq$ 50 % Einspeisung (überwiegend Eigennutzung)	ohne USt.
Unternehmer mit UID-Nummer sowie Privatkunde/ Land- und Forstwirt mit Einspeisung $>$ 50 %, Gemeinden mit Betrieb gewerblicher Art	Übergang der Steuerschuld
Kleinunternehmer gemäß § 6 (1) Z 27 UStG	ohne USt.
Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb Einspeisung $\leq$ 50 %	zzgl. USt. 13 %

Sämtliche im Zusammenhang mit der Netznutzung des Kunden als Erzeuger anfallenden Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

Sofern die für die Berechnung des Abnahmepreises herangezogenen Börsenhandelspreise nicht mehr veröffentlicht werden, ist die IKB berechtigt, andere geeignete Börsenhandelspreise als Grundlage für die Berechnung des Abnahmepreises der elektrischen Energie festzulegen. Die Quelle und die Methodik für die Bestimmung der Börsenhandelspreise werden dem Kunden in diesem Falle schriftlich mitgeteilt.

### 3. Dauer, Kündigung

Der Einspeisevertrag kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der IKB angenommen wird. Die IKB ist zur Ablehnung des Vertragsangebots ohne Angabe von Gründen berechtigt.

Der Einspeisevertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zwei-monatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.

Der Beginn der Abnahme von elektrischer Energie durch die IKB wird dem Kunden im Rahmen der Annahme des Vertragsangebots mitgeteilt.

Mit Beginn der Abnahme von elektrischer Energie gemäß diesem Liefervertrag gilt ein allfälliger, vorangehender Einspeisevertrag zwischen dem Kunden und der IKB als beendet, soweit er die genannte Übergabestelle (Zählpunkt) betrifft.

### 4. Messung

Die vom Kunden abgegebene Überschussenergie wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers IKB an der vereinbarten Übergabestelle erfasst, wobei diesbezüglich grundsätzlich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrags gelten. Die IKB kann jedoch die Ausstattung mit Messgeräten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorgeben. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Überschussenergie.

Ergibt die Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrags festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des

vorausgehenden Ablesezeitraums richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die IKB auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten das Ausmaß der Einspeisung nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund des Ausmaßes der vorjährigen Einspeisung.

## 5. Abrechnung im Gutschriftswege

Die Abrechnung der Überschusseinspeisung im Gutschriftswege erfolgt nach Wahl von der IKB monatlich oder über einen längeren Zeitraum, der jedoch ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreiten darf. Sich aus der Abrechnung ergebende Gutschriften werden dem Kunden binnen 14 Tagen ab Zustellung auf das vom Kunden benannte Konto überwiesen, wobei die IKB berechtigt ist, die Auszahlung auszusetzen, bis insgesamt ein Gutschriftsbetrag in der Höhe von € 10,- erreicht ist.

Ändern sich innerhalb eines Gutschriftszeitraums die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Einspeisemenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind binnen eines Monats ab Erhalt schriftlich an die IKB zu richten.

Die IKB ist berechtigt, die Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Liefervertrag schuldbefreiend zu verrechnen.

## 6. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die IKB ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Einspeisevertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Photovoltaikanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird,
- wenn die IKB der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Einspeisevertrag nicht beendet,
- wenn der Kunde seinen Informationspflichten gemäß den Punkten 12.1, 12.3 oder 12.4 nicht nachkommt,
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in einer die IKB beeinträchtigenden Weise verletzt.

## 7. Aussetzung oder Einschränkung der vertraglichen Abnahmepflicht

Die IKB ist von der Abnahmepflicht befreit

- bei höherer Gewalt oder Vorliegen von Umständen, die nicht in ihrem Bereich liegen und die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann,
- wenn aufgrund der Bestimmungen des Netzzugangsvertrags mit dem Kunden eine Aussetzung der Vertragspflichten vereinbart wurde oder der Netzzugang aufgrund der gesetzlichen

- Bestimmungen ganz oder teilweise verweigert werden kann oder der Netzzugangsvertrag mit dem Kunden aufgelöst wird,
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen oder zum Schutz von Personen erforderlich ist.

## 8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Abnahme bzw. Lieferung von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen Schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## 9. Rechtsnachfolge

Die Übertragung der aus diesem Vertrag entstandenen Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung der IKB. Der Kunde wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen der IKB gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

## 10. Netzaufwicklung, Herkunftsnachweise

- 10.1. Die IKB wird im Rahmen dieses Vertrags die Angelegenheiten der Netznutzung und der Wechselprozesse nach den „Sonstigen Marktregeln“ (abrufbar unter [https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige\\_marktregeln](https://www.e-control.at/marktteilnehmer/strom/marktregeln/sonstige_marktregeln)) und der Verwaltung der Herkunftsnachweise im Namen und auf Rechnung des Kunden abwickeln. Hierzu erteilt der Kunde eine entsprechende Vollmacht.
- 10.2. Der Kunde verpflichtet sich, auf Dauer dieses Vertrags die Herkunftsnachweise und jeden weiteren mit der Einspeisung verbundenen Nutzen in Form von Zertifikaten oder Rechten an die IKB unentgeltlich zu überlassen und dafür zu sorgen, dass die Herkunftsnachweise auf das Depot von der IKB bei der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank (oder eines anderen Nachfolgesystems) transferiert werden können. Unbeschadet dieser Verpflichtung ist die IKB ermächtigt, alle für die Ausstellung und Übertragung der Herkunftsnachweise erforderlichen Maßnahmen im Namen des Kunden zu setzen. Die IKB ist in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie samt Herkunftsnachweisen.

## 11. Informationspflichten, Datenschutz

- 11.1. Die IKB und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die IKB alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekanntgegeben werden.
- 11.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten an die IKB bekanntzugeben. Eine Erklärung der IKB gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der IKB eine Änderung seiner Anschrift nicht bekanntgegeben hat und die IKB die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden sendet.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich, jede wesentliche Änderung an der Photovoltaikanlage, insbesondere eine Erhöhung oder Verringerung der Leistung der Photovoltaikanlage

(Kilowatt-Peak) oder der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Einspeiseleistung (Kilowatt), umgehend der IKB anzuzeigen.

- 11.4. Wird der Kunde Mitglied oder Gesellschafter einer Erneuerbaren-Energiegemeinschaft (EEG) oder einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder wird er teilnehmender Berechtigter einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA), so hat er dies der IKB umgehend anzuzeigen.
- 11.5. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die IKB sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekanntgegebenen Daten in Erfüllung des Einspeisevertrags verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln darf. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die IKB berechtigt ist, diese Daten, insbesondere die Menge der erzeugten elektrischen Energie, Art, Einspeiseleistung und Engpassleistung der Anlage sowie Zeit und Ort der Erzeugung zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten, zu verwalten und an die von der Energie-Control GmbH verwaltete Herkunftsnachweisdatenbank elektronisch zu übermitteln und/oder von dieser zu empfangen.
- 11.6. Die IKB und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- 11.7. Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch die IKB sind im **Informationsblatt Datenschutz** angeführt. Dieses ist unter [www.ikb.at/datenschutz](http://www.ikb.at/datenschutz) abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Die Förderung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage erfolgt seitens der IKB insbesondere zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz und zur Erreichung der im Bundesenergieeffizienzgesetz festgesetzten Effizienzziele. Die Förderung ist daher die Grundlage für die Realisierung der Maßnahme.  
Dementsprechend überträgt der Förderwerber die im Förderantrag näher bezeichnete Energieeffizienzmaßnahme, sodass der IKB die ausschließliche Verfügungs- und Verwertungsmöglichkeit zukommt, diese Maßnahme im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des EEEffG (Bundesenergieeffizienzgesetz) oder im Sinne allfälliger anderer gesetzlicher oder sonstiger Regelungen, welche zu Energieeinsparungen verpflichten oder veranlassen, für ihre Zwecke zu verwenden. Insbesondere ist die IKB berechtigt, diese zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 EEEffG selbst bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle (NEEM) zur Anrechnung zu bringen oder im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen samt den gemäß EEEffG für die Übertragung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen an Dritte weiter zu übertragen. Die Energieeffizienzmaßnahme wurde in Österreich und nach dem 31.12.2015 (Inbetriebnahmedatum) gesetzt. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen

gemäß EEEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der IKB zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

- 12.2. Durch Abschluss des Liefervertrags wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe von TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.
- 12.3. Änderungen und Ergänzungen des Einspeisevertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen von der IKB oder ihrer Vertreter wirksam sind. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Einspeisevertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Einspeisevertrags davon nicht berührt.
- 12.5. Für alle aus dem Einspeisevertrag entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

## 13. Rücktrittsrecht

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der IKB für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der IKB auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Einspeisevertrags oder innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Einspeisevertrags vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift der IKB, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der IKB oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Einspeisevertrags angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die IKB (Post: Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, E-Mail: kundenservice@ikb.at; Fax: 0512 502-5118) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (zum Beispiel per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an die IKB zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.